



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.874.347

Wien, am 12. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. November 2021 unter der Nr. **8693/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufarbeitung von und Ermittlungen wegen eines Übergriffs bei Corona-Gegendemo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *An welche Stelle in Ihrem Haus wurden die Videos wann durch wen weitergeleitet?*

Das anfragerrelevante Video wurde am 2. Oktober 2021, um 19:44 Uhr, vom Büro Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizeidirektion Wien an das Referat für besondere Ermittlungen in der Landespolizeidirektion Wien weitergeleitet.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *An welche Stelle in Ihrem Haus wurden wann welche weiteren Informationen zum Verhalten der PolizeibeamtInnen bei den Demonstration am 2. September 2021 weitergeleitet?*
- *Welche Schritte wurden in der Folge wann von wem gesetzt?*

Ab Bekanntwerden des Vorfalls erfolgten die vorgesehenen Verständigungen im Rahmen der Linienorganisation.

Zu den Fragen 4 und 15:

- *Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden wann von wem gegen welchen der involvierten Polizeibeamten gesetzt?*
- *Wurde die Suspendierung eines Polizeibeamten beschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*

Über eine Einleitung der disziplinarrechtlichen Schritte wird nach Vorliegen des Ergebnisses des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wien entschieden werden. Es werden disziplinarrechtliche Schritte geprüft. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse liegen keine ausreichenden Gründe für eine Suspendierung vor.

Zur Frage 5:

- *Wurden aufgrund des Verhaltens von Exekutivbeamtinnen während der Demonstrationen am 2. Oktober 2021 Maßnahmenbeschwerden erhoben?*
 - a. *Wenn ja, wieviele bzgl. der Demonstration und wieviele bzgl. der Gegen-Demonstration?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis jeweils wann?*

Bei der zuständigen Landespolizeidirektion Wien wurde im Zusammenhang mit der Demonstration am 2. Oktober 2021 keine Maßnahmenbeschwerde eingebracht.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wann wurden durch wen welche Informationen zu dem in der Begründung beschriebenen Sachverhalt an die zuständige Stelle (Referat für besondere Ermittlungen) in der LPD Wien weitergeleitet?*
- *Welche Ermittlungsschritte wurden wann in der Folge von wem gesetzt?*

Am 2. Oktober 2021 wurden vom Referat für besondere Ermittlungen unter anderem die Sicherung der Videos veranlasst, Meldungen betreffend den Vorfall eingeholt,

Einsichtnahme in BESI-Videos genommen und der betroffene Beamte ausgeforscht. Am 4. Oktober 2021 erging ein Anfallsbericht an die Staatsanwaltschaft Wien.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wann ergingen welche Aufträge vonseiten der Staatsanwaltschaft?*
- *Inwiefern wurden diese wann erfüllt?*

Am 5. Oktober 2021 erging von der Staatsanwaltschaft Wien die Anordnung, dass die Staatsanwaltschaft bei den Beweisaufnahmen (Vernehmungen) teilnehmen möchte. Aufgrund dieser Anordnung erfolgten Terminabsprachen und es wurden bereits mehrere Zeugen im Beisein der Staatsanwaltschaft vernommen.

Zur Frage 10:

- *Ergingen Weisungen in diesem Verfahren?*
a. Wenn ja, wann durch wen an wen mit welchem Inhalt?

Es wurden die beschriebenen Anordnungen der Staatsanwaltschaft Wien erteilt. Von der Landespolizeidirektion Wien wurde in dieser Angelegenheit keinerlei Weisung erteilt.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Wie viele Misshandlungsvorwürfe, Beschwerden o.ä. lagen bzw. gingen wann insgesamt (d.h. aus allen möglichen anderen Verfahren) je gegen den/die involvierten Beamten (ausführender Beamter und passive Beamten im Video) ein bzw. liegen vor?*
- *Wie viele solcher Vorwürfe lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine mögliche Suspendierung insgesamt je gegen die involvierten Polizeibeamten vor?*
- *Sollte es bereits in der Vergangenheit Vorwürfe gegen die involvierten Polizeibeamten gegeben haben: Welchem der Vorgesetzten wurden diese zw. vorherige Verfehlungen wann bekannt?*
a. Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann von wem gesetzt?

Aufgrund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz bzw. aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) sowie auf Grund eines laufenden nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens wird von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

Zur Frage 14:

- *Befinden sich die involvierten Polizeibeamten derzeit im Polizeidienst?*
a. Wenn ja, im Außendienst oder im Innendienst?

- i. Seit wann?
- b. Wenn er/sie nur mehr im Innendienst tätig ist/sind: für welche Tätigkeiten wird/werden er/sie genau eingesetzt?

Die jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heute herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann auch nicht an Dritte – wie etwa an das Parlament – delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Verfahrensparteien beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig (Moritz, aaO). Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft.

Zur Frage 16:

- Am 2.10.2021 fand eine Corona-Demonstration sowie eine Gegendemonstration statt. Zu wie vielen Festnahmen bzw. gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Anzeigen ist es bei den 2 Demonstrationen jeweils wann gekommen?

Es kam insgesamt zu einer Festnahme und acht Anzeigen. Die Festnahme erfolgte am 2. Oktober 2021, um 15:55 Uhr.

Demo	Festnahme	Anzeigen Strafrecht	Anzeigen Verwaltungsstrafrecht
Corona-Demo	0	1	4
Gegendemo	1x StPO	1	1

Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung durch unbekannte Täter konnte keiner der beiden Demonstrationen klar zugeordnet werden.

Die Landespolizeidirektion Wien verfügt nur über eine Gesamtstatistik, von einer genauen zeitlichen Zuordnung der Anzeigen muss aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden.

Zur Frage 17:

- *In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen unverhältnismäßiger Anwendung von Befehls- bzw. Zwangsgewalt von Anfang 2019 bis zum heutigen Zeitpunkt wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?*
a. *Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann von wem gesetzt?*

Landespolizeidirektion	2019	2020	2021
Wien	1	9	1
Tirol	0	0	1

Im Anfragezeitraum wurden in der Landespolizeidirektion Wien elf Disziplinarverfahren aufgrund von Misshandlungsvorwürfen eingeleitet. Als Maßnahme wurde zeitnah durch die Dienstbehörde eine vorläufige Suspendierung verfügt und im Anschluss durch die Disziplinarkommission die vorläufige Suspendierung bestätigt oder aufgehoben sowie ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann in der Beantwortung die Vorlage der genauen Daten nicht erfolgen, da diese Rückschlüsse auf Personen zulassen.

Von den übrigen Landespolizeidirektionen wurden keine Disziplinarverfahren nach Vorwürfen unverhältnismäßiger Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt im genannten Zeitraum eingeleitet.

Weiterführende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 18:

- *Wie viele BeamtInnen wurden aufgrund von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung von Anfang 2019 bis zum heutigen Zeitpunkt rechtskräftig wegen Verletzung welcher Bestimmung des Strafgesetzbuches zu welcher Strafe verurteilt (bitte um Auflistung nach Monat der Verurteilung, Delikt und Strafausmaß)?*

LPD	Jahr	Delikt	Strafausmaß
Wien	2019	0	0
	2020	0	0
	2021	§ 83 Abs. 1, § 302 Abs. 1 StGB	10 Monate bedingt
		§ 83 Abs. 1, § 302 Abs. 1 StGB	12 Monate bedingt
		§ 302 Abs. 1 StGB	8 Monate bedingt
		§ 302 Abs. 1, § 293 Abs. 1 StGB	10 Monate bedingt
		§ 302 Abs. 1, § 293 Abs. 1 StGB	10 Monate bedingt
		§ 302 Abs. 1 StGB	8 Monate bedingt
		§ 83 Abs. 1, § 302 Abs. 1 StGB	12 Monate bedingt (nicht rechtskräftig)

Rechtskräftige Verurteilungen von Beamtinnen und Beamten aufgrund von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung im genannten Zeitraum sind in den übrigen acht Landespolizeidirektionen nicht bekannt.

Zur Frage 19:

- *Inwiefern hat sich deren Arbeitssituation verändert?*
 - a. *Wieviele BeamtInnen wurden suspendiert (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt der Suspendierung)?*
 - b. *Wieviele BeamtInnen wurden des Dienstes entlassen (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt der Dienstentlassung)?*
 - c. *Wieviele BeamtInnen wurden befördert (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt der Beförderung)?*
 - d. *Wieviele BeamtInnen wurden in den Innendienst versetzt (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt und Dauer der Versetzung)?*

In der Landespolizeidirektion Wien wurden im angefragten Zeitraum aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen sechs Beamtinnen bzw. Beamte suspendiert. In diesem Zusammenhang erfolgten weder Entlassungen noch Beförderungen oder Versetzungen in den Innendienst.

Bei den anderen Landespolizeidirektionen kam es im gegenständlichen Zeitraum zu keinen rechtskräftigen Verurteilungen und demzufolge auch nicht zu den angefragten Maßnahmen.

Gerhard Karner

